

Coronavirus (Stand 21.03.2020)

Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des Coronavirus stuft der Bundesrat die Situation in der Schweiz als **ausserordentliche Lage** gemäss Epidemienengesetz ein.

Landesweite Massnahmen

Verbot von Präsenzunterricht an allen Bildungseinrichtungen

Der Präsenzunterricht in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten ist verboten. Dieses Verbot gilt bis am 19. April 2020.

Die Kantone müssen Betreuungsangebote schaffen für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen nicht eingebunden werden.

Veranstaltungen und Betriebe

Der Bundesrat verbietet öffentliche und private Veranstaltungen. Dazu gehören auch Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten. Auch alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen werden geschlossen. Das sind namentlich:

- Einkaufsläden und Märkte
- Restaurationsbetriebe
- Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik

Das Verbot gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf (z. B. Kioske, Tankstellenshops) anbieten
- Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- Poststellen und Postagenturen
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Banken
- Tankstellen
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Werkstätten für Transportmittel
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen)
- Beerdigungen im engen Familienkreis
- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
- Hotels

Diese Einrichtungen müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass die Anzahl der anwesenden Personen limitiert werden muss, damit die erforderliche Distanz eingehalten werden kann.

Kantone können in bestimmten Situationen restriktiv Ausnahmen von diesem Verbot erlauben. Für solche Ausnahmen braucht es ein überwiegendes öffentliches Interesse (z.B. für Bildungseinrichtungen und bei Versorgungsproblemen) und es müssen umfangreiche Präventionsmassnahmen eingehalten werden.

Gruppen ab 5 Personen verboten (öffentlicher Raum)

Weiter hat der Bundesrat die Kontaktregeln verschärft. Aktuell besteht noch keine Ausgangssperre. Weil aber die bisherigen Massnahmen und das Abstandhalten noch zu wenig konsequent befolgt wurden, werden Ansammlungen mit mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten. Namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen, Strassen und in Parkanlagen.

Bei Versammlungen von unter fünf Personen ist gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Die Polizei kann bei Nichteinhaltung eine Ordnungsbusse verhängen.

Diese Regelungen gelten vorerst bis am 19. April 2020.

Kontakte vermeiden, Leben retten.

Im Sinne der Empfehlungen des Bundesrats bitten wir die Bevölkerung, die Kontakte auf das absolut Nötigste zu beschränken und immer genügend Abstand zu halten. Dies gilt auch für jegliche Freizeitaktivitäten. Bitte bleiben Sie wenn möglich zu Hause (Ausnahmen: Arbeit, Arztbesuch, Einkauf Lebensmittel oder Medikamente).

Massnahmen Gemeinde Forst-Längenbühl

Eingeschränkter Schalterdienst

Ab sofort ist der Schalter der Gemeindeverwaltung nur noch **auf telefonische Voranmeldung** geöffnet. Selbstverständlich sind wir auch weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Gemeindeverwaltung	Tel. 033 356 02 15 / E-Mail: gemeinde@3636.ch
AHV-Zweigstelle	Tel. 033 359 59 51 / E-Mail: ahv@wattenwil.ch
RegioBV Westamt	Tel. 033 359 59 41 / E-Mail: info@regiobv.ch
Sozialdienst	Tel. 033 359 59 61 / E-Mail: sozialdienst@wattenwil.ch

Weitere Massnahmen, um Kontakte zu reduzieren

- Nicht benötigte Gemeinde-Tageskarten können zusammen mit einem Einzahlungsschein zurückgeschickt werden. Der Kaufpreis wird zurückerstattet.
- Tageskarten können während dieser Zeit per Post verschickt werden.
- Zuzüge können telefonisch gemeldet werden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde per Post zukommen zu lassen (z. B. Heimatschein).
- Abmeldungen können schriftlich oder telefonisch erfolgen.
- Container- und Kehrrichtmarken können per Post verschickt und mit Rechnung bezahlt werden.
- Die Gemeindeliegenschaften stehen aufgrund der Bestimmungen nicht mehr zur Benützung zur Verfügung.
- Für Aktenauflagen sind ebenfalls besondere Massnahmen vorgesehen. Melden Sie sich telefonisch, um eine Lösung zu finden.

Kehrichtentsorgung

Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut aus Privathaushalten soll weiterhin gewährleistet werden. Der Bevölkerung wird empfohlen:

- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
- Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenpressen verknotet und in Abfalleimern mit Deckel gesammelt. Die Abfalleimer sind mit dem Abfallsack der Gemeinde ausgestattet.
- Die zugebundenen Abfallsäcke der Gemeinde werden wie üblich als Hauskehricht entsorgt.
- In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll zudem auf die Abfalltrennung verzichtet werden, d. h. auch die ansonsten separat gesammelten Abfälle wie PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Altpapier etc. sollen mit dem normalen Kehricht entsorgt werden (ausschliessen von Infektionsgefahr). Ebenfalls sollen keine Abfälle in die Grüngut-sammlung oder in den Kompost gegeben werden, sondern sie sind auch mit dem Kehricht zu entsorgen.
- Sammelstellen sind nur aufzusuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen möglichst zu Hause gelagert werden.
- Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.

Wie können Sie sich schützen?

Wer sich vor einer Krankheit schützen will, befolgt die bei einer Grippe üblichen Vorsichtsmassnahmen:

- Halten Sie Abstand (mind. 2 Meter)
- Waschen Sie sich regelmässig gründlich die Hände mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hand-Desinfektionsmittel
- Händeschütteln vermeiden
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Sich nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation begeben
- Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit einem Taschentuch bedecken oder in die Armbeuge husten bzw. niesen
- Papiertaschentücher verwenden und nach Gebrauch im geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Vermeiden Sie unnötige Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr, insbesondere zu Stosszeiten

Informationen

Die Lage kann sich laufend ändern. Auf der Website des Bundesamtes www.bag.admin.ch finden Sie immer die neusten Informationen. Unter www.be.ch/corona werden laufend aktuelle Informationen zur Lage im Kanton Bern aufgeschaltet.

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Hotlines

Hotline BAG für medizinische Auskünfte:

Tel. 058 463 00 00

Hotline Kanton Bern für allgemeine Auskünfte:

Tel. 0800 634 634